

Lärmschutzverordnung

Die gesetzlichen Vorschriften zum Thema Lärmschutz sind in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung geregelt (32. BImSchV vom 29.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)).

Die Verordnung enthält u. a. zeitliche Beschränkungen für den Betrieb im Freien bestimmter Geräte und Maschinen in bestimmten empfindlichen Bereichen, z. B. in reinen und allgemeinen Wohngebieten.

In Dorf-, Misch- und Kerngebieten, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten gelten diese Beschränkungen nicht, jedoch sind gegebenenfalls gemeindliche Lärmschutzverordnungen und an Sonn- und Feiertagen das Feiertagsgesetz zu beachten. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, strengere Regelungen zu erlassen im Rahmen von Lärmschutzverordnungen der Gemeinden nach § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV i. V. m. Art. 14 BayImSchG.

In der Gemeinde Polling gilt keine über die BImSchV hinausgehende Lärmschutzverordnung.

Für Gartengeräte sowie Geräte und Maschinen, die insbesondere im häuslichen Bereich verwendet werden, gilt Folgendes:

a) Allgemein

Für bereits vorhandene Geräte und Maschinen gilt das Gleiche wie für neu anzuschaffende Geräte und Maschinen. Die Betriebsregelungen des § 7 der 32. BImSchV gelten in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten, Gebieten für die Fremdenbeherbergung, auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten.

Die jeweilige Gebietskategorie bestimmt sich nach den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Fehlt eine solche Festsetzung, bestimmt sich die Gebietskategorie nach der Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes.

b) Im Einzelnen

Geräte	Geräteart	Dürfen <u>nicht</u> betrieben werden	Dürfen <u>nur</u> betrieben werden
Rasenmäher	mit Verbrennungs- oder Elektromotor, ebenso sog. lärmarme Rasenmäher oder Maschinen mit dem Umweltzeichen	- an Sonn- und Feiertagen - werktags zwischen 20:00 und 7:00 Uhr	
Heckenscheren		- an Sonn- und Feiertagen - werktags zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr	
Tragbare Motorkettensägen		- an Sonn- und Feiertagen - werktags zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr	
Beton- und Mörtelmischer		- an Sonn- und Feiertagen - werktags zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr	
Rasentrimmer, Rasenkantenschneider		- an Sonn- und Feiertagen - werktags zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr	
Vertikutierer		- an Sonn- und Feiertagen - werktags zwischen 20:00	

		Uhr und 7:00 Uhr	
Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler)	mit Verbrennungs- oder Elektromotor	- an Sonn- und Feiertagen - werktags zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr	
Freischneider	Geräte mit EG- Umweltzeichen	- an Sonn- und Feiertagen - werktags zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr	
	Geräte ohne EG- Umweltzeichen	an Sonn- und Feiertagen	werktags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Grastrimmer, Graskantenschneider, (werden mit Verbren- nungsmotor betrieben; nicht zu verwechseln mit Rasentrimmer bzw. Ra- senkantenschneider)	mit dem EG- Umweltzeichen	- an Sonn- und Feiertagen - werktags zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr	
	ohne EG- Umweltzeichen	an Sonn- und Feiertagen	werktags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Laubbläser	mit dem EG- Umweltzeichen	- an Sonn- und Feiertagen - werktags zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr	
	ohne EG- Umweltzeichen	an Sonn- und Feiertagen	werktags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Laubsammler	mit dem EG- Umweltzeichen	- an Sonn- und Feiertagen - werktags zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr	
	ohne EG- Umweltzeichen	an Sonn- und Feiertagen	werktags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Das EG-Umweltzeichen ist nach derzeitigem Stand noch nicht für Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser oder Laubsammler vergeben. Gleiches gilt übrigens auch für den „Blauen Engel“.